

# 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kenz-Küstrow über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und des § 6 abs. 4 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Abwassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 637) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow in Ihrer Sitzung am 30.09.2008 folgende 1. Änderung der Satzung:

## Artikel I

§ 2 (Abgabenmaßstab und Abgabensatz) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheit ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30. Juni eines jeden Jahres.

## Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2008 in Kraft.

Kenz-Küstrow, 30.09.2008

*Bröker-Schmidt*

Bröker-Schmidt  
Bürgermeister

(Siegel)



Ausgang am: .....	18.3.09
Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am: .....	06.04.09
Datum	
Abnahme am: .....	06.04.09
Datum/Unterschrift	

## Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kenz-Küstrow geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Kenz-Küstrow, 30.09.2008

*Bröker-Schmidt*

Bröker Schmidt  
Bürgermeister

(Siegel)



# Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Gemeinde Kenz-Küstrow  
Der Bürgermeister über  
Amt Barth  
Der Amtsvorsteher  
Teergang 2  
18356 Barth



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 13.11.1  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Sternitzke  
Telefon: +49 (0)38326 59-146  
Fax: +49 (0)38326 59188-116  
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-nvp.de

Datum: 23. April 2009

## Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Kenz-Küstrow wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

### 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kenz-Küstrow über die Abwägung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag

Sternitzke

Postanschrift  
Landkreis Nordvorpommern  
Postfach 1249  
18502 Grimmen

Dienstgebäude  
Grimmen  
Bahnhofstraße 12/13

Sprechzeiten  
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr  
13:00-18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr  
14:00-16:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
Konto-Nr.: 175  
BLZ: 150 505 00